

# Familie und Recht im Judentum

*Prof. Dr. jur. Ansgar Marx, IRS – Institut für angewandte Rechts- und Sozialforschung, FH Braunschweig / Wolfenbüttel*

## I. Religion

Das Judentum ist die älteste der drei monotheistischen Religionen. Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft sehen sich als Nachkommen der Urväter Abraham, Isaak und Jakob, die im Alten Testament eine zentrale Rolle einnehmen. Nach jüdischer (und ebenso christlicher) Überlieferung hat Moses auf dem Berg Sinai die ersten fünf Bücher des Alten Testaments von Gott empfangen. Gott wollte mit diesen Worten seinem Volk die Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zum Einzug in das verheißene Land lehren. Diese **fünf Bücher des Mose** (genannt **Pentateuch**) sind Grundlage der jüdischen Glaubenspraxis und bilden die **Torah**, das Gesetz, als Bund zwischen Gott und dem Volk Israel. Zu dem Pentateuch gehören die Bücher Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri und Deuteronomium.

In der jüdischen Überlieferung hat Gott den Menschen die Torah übermittelt, damit sie gottgefällig leben. Idealerweise soll der weltliche Alltag eines Juden auf religiöser Überzeugung und Praxis beruhen. Ziel des jüdischen Glaubens ist es, die Torah zu heiligen, zu ehren und im alltäglichen Leben umzusetzen. Die Weisungen der Torah sind in 54 Abschnitte unterteilt, wobei jede Woche ein Abschnitt der Schriftrolle in der Synagoge rezitiert wird. Dieses *„Gesetz zu beachten ist nicht nur religiöse Pflicht, es gilt den Juden als Weg, das Volk zusammen zu halten.“*<sup>1</sup>

Der jüdische Glaube bekennt sich zum Monotheismus, wobei Gottes Name aus Ehrfurcht nicht ausgesprochen wird. In der Bibel wird sein Name mit vier hebräischen Buchstaben markiert, dem sogenannten Tetragramm „JHWH“.

---

<sup>1</sup> Schwikart, Sexualität in den Weltreligionen, Gütersloh 2001, S. 48.

## **II. Quellen des jüdischen Rechts**

Das jüdische Familienrecht basiert auf dem **mosaischen Gesetz (Pentateuch)**, auf der biblischen Tradition sowie der mündlichen Lehre und ist bis heute durch Traditionsgebundenheit geprägt. Die Kommentare zum Pentateuch wurden zunächst als mündliche Auslegung (**Midrasch**) überliefert. Etwa fünfhundert Jahre nach Christus wurden die Überlieferungen als selbständige Sammlung in der **Mischnah** zusammengetragen. Nach dem Untergang des Staates Juda entstand durch Interpretationen der Mischnah durch verschiedene Gelehrtenschulen der **Talmud**. Die Rechtsvorschriften des Talmud bildeten fortan die Grundlage jüdischer Rechtsetzung und Rechtsprechung.<sup>2</sup> Eine der bekanntesten Kodifikationen der Gesetze des Talmud stammt von **Maimonides** (1135 – 1204 in Spanien).<sup>3</sup> Weitere Rechtsquellen sind die Schriften bedeutender jüdischer Rechtsgelehrter (Responsenliteratur) und die Sammlung der **Urteile der Rabbinatsgerichte** in Israel.

## **III. Die Ehe in der biblischen Zeit**

### **1. Die Ehe als religiöses Institut**

Aus dem göttlichen Segen, der in der Bibel dem ersten Menschenpaar zuteil ward: „*Seid fruchtbar und vermehret euch*“ (Gen. 1, 28), wird der religiöse Charakter der Ehe abgeleitet. Die Ehe wurde zum religiösen Institut erhoben, sie galt geradezu als Verpflichtung eines religiösen Lebens. Nach der Heirat verlässt der Mann Vater und Mutter (Gen. 2, 24),<sup>4</sup> deren Hausstand er bis dahin teilte, und gründet mit seiner Frau eine neue Familie. Kinderreichtum stärkt das Ansehen der Familie bei den Stammesgenossen, wohingegen Kinderlosigkeit als Tragödie empfunden wird.

---

<sup>2</sup> Prader, Das jüdische Eherecht, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M., Loseblatt 2004.

<sup>3</sup> Scheftelowitz, Länderteil Israel, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, S. 100.

<sup>4</sup> „*Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch*“ (Gen. 2,24).

Ehen wurden in der Regel durch die Eltern arrangiert; gelegentlich wurde die Braut nach ihrem Einverständnis gefragt. Zuweilen werden auch Liebesheiraten überliefert (Gen. 29, 20). Im biblischen Recht lassen sich durchaus noch Merkmale des Matriarchats erkennen; so war vor allem die Namensgebung Sache der Mütter. Ansonsten war das Eherecht jedoch primär patriarchalisch orientiert. Dies kommt schon sprachlich zum Ausdruck. Der Mann wird zum Herrn, zum Besitzer (Baal) der Frau; die Ehefrau wird als „*in seinem Besitz befindliche*“ (Beula) bezeichnet.<sup>5</sup>

Die Heirat nach traditionell jüdischem Recht zeigte deutliche Züge eines Kaufvertrages. Der Ehemann erwirbt seine Frau zur Ehe.<sup>6</sup> Der Vater erhält von seinem Schwiegersohn einen **Brautpreis (Mohar)**. Dieser Kaufpreis verblieb zunächst beim Vater der Braut. Oftmals wurde der Betrag wieder in die Ausstattung der Tochter investiert. „*Der Vater hat sie dann gleichsam wie eine Magd verkauft*“.<sup>7</sup> Dieser Brautpreis (Mohar) nahm später eher symbolischen Charakter an. Die vom Vater aufzubringende **Mitgift** trat an dessen Stelle.

In wohlhabenden Familien der biblischen Zeit bekam die Braut von ihrem Vater eine oder mehrere Sklavinnen übergeben. Diese Sklavinnen verblieben im Eigentum der Frau. Zuweilen wurde eine Sklavin von ihrer Herrin dem Ehemann zur sog. **Kebsfrau** überlassen. Mit ihr zeugte er Kinder, um so den Kinderreichtum der Familie zu mehren (Gen. 16, 2; 30, 3).<sup>8</sup> Weiterhin war es üblich, dass ein minderjähriges Mädchen, das von ihrem Vater in die Sklaverei verkauft wurde, von ihrem Herrn bzw. dessen Sohn als Nebenfrau (Kebsfrau) bestimmt wurde. Ihr Herr ging damit die Verpflichtung ein, sie so auszustatten, wie ansonsten der Vater seine Tochter.

In der biblischen Zeit war die **Polygamie** als Möglichkeit des Mannes, mehrere Frauen zu ehelichen, allgemein anerkannt. Legitimiert wurde die Polygamie u. a. als Schranke gegen einen unsittlichen Lebenswandel.<sup>9</sup> Auch die sog. **Leviratsehe** setzt Polygamie voraus. Unter Leviratsehe versteht man die Ehe des Bruders eines kinderlos Verstorbenen mit dessen Ehefrau.

---

<sup>5</sup> Herlitz/Kirschner, Jüdisches Lexikon, Bd. II, Berlin 1928, Spalte 250.

<sup>6</sup> Herlitz/Kirschner, a. a. O., Spalte 255.

<sup>7</sup> Herlitz/Kirschner, a. a. O., Spalte 256; vgl. auch (Gen. 31, 15).

<sup>8</sup> Encyclopaedia Judaica, Bd. 6, Berlin 1930, Spalte 227.

<sup>9</sup> Schoeps, Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh 2000, Stichwort Ehe.

Im Laufe der Jahrhunderte trat Polygamie im jüdischen Familien- und Rechtsleben in den Hintergrund. Rabbi Gerschom hat im Jahre 1040 in Worms auf einer Rabbinerkonferenz die Polygamie zunächst für Europa untersagen lassen. Dieses Verbot wurde später von den Juden aller Länder außer Palästina angenommen.<sup>10</sup>

## 2. Heirat, Ehevertrag, Brautpreis und Mitgift

Bei der traditionellen jüdischen Eheschließung wird der Hochzeit eine **Verlobung (Erussin)** vorgeschaltet, die durch eine **Antrauung (Kidduschin)** vollzogen wird. Die angetraute Braut lebt noch im Hause ihres Vaters, bis sie von ihrem Bräutigam abgeholt wird. Die eigentliche **Hochzeit (Nissuin)** wird durch die Heimführung der Frau in das Heim des Mannes feierlich begangen. Die Braut wird ins Brautgemach des Bräutigams geführt. Durch diesen Akt, der später durch den **Baldachin (Chuppa)** versinnbildlicht wird, ist die Ehe vollzogen. Sodann wird der **Ehevertrag (Ketubba)** verlesen. Ein Ehevertrag ist obligatorischer Bestandteil der Heirat. Er hat in erster Linie die Funktion, die Frau gegenüber der überlegenen Rechtsposition des Ehemannes zu schützen. In der Ketubba übernimmt der Ehemann gegenüber seiner Frau Unterhaltspflichten und garantiert ihr im Falle der Scheidung oder bei seinem Tod eine gewisse Mindestsumme. Dort werden ebenfalls alle Vermögensfragen geregelt.<sup>11</sup> Der bei einer Scheidung zu zahlende Betrag orientiert sich an dem Gegenwert der Mitgift, die die Frau mit in die Ehe bringt. Die Mitgift, die der Vater der Braut stellt, ersetzt den Erbanspruch der Tochter gegenüber ihrem Vater, den sie mit der Heirat verliert.<sup>12</sup> Je nach Höhe des Betrages, den der Ehemann seiner Frau bei Scheidung auszuzahlen hat, wird eine Scheidung für ihn erschwert, was der Frau eine gewisse Machtposition verleiht.

---

<sup>10</sup> Herlitz/Kirschner, a. a. O., Spalte 251.

<sup>11</sup> Maier, Das Judentum, Bindlach 1988, S. 562.

<sup>12</sup> Maier, a.a.O., S. 563.

### 3. Das Verhältnis der Ehepartner

Die aus dem Pentateuch (Ex. 21,10) abgeleiteten drei **Pflichten des Ehemannes** gegenüber seiner Frau (Ernährung, Kleidung und ehelicher Verkehr) wurden von den Talmud-Lehrern erweitert. Zu nennen sind u. a. die Verpflichtung zur ärztlichen Behandlung, die Verpflichtung der Erben des Ehemannes zur Gewährung von Unterhalt und Wohnung an die Witwe sowie die Gewährung von Unterhalt an deren Töchter.

Demgegenüber standen die **Rechte des Ehemannes**: Er hat Anspruch auf den Erwerbsertrag der Frau, wenn sie einer Arbeit nachgeht. Die in die Ehe eingebrachte Mitgift der Frau bleibt ihr Eigentum, jedoch fällt die Nutzung dem Manne zu. Die Frau ist verpflichtet, ihrem Mann „*den Becher einzuschenken, das Bett zu machen, Gesicht, Hände und Füße zu waschen und ihn zu bedienen.*“<sup>13</sup> Der Mann hat darüber hinaus Anspruch auf den Nachlass der Frau nach ihrem Tode.

In früheren Zeiten wurde die Wahrung der ehelichen Treue vorwiegend als Vorrecht des Mannes eingestuft. Schon leichte Übertretungen der Frau konnten dem Mann das Recht zur Scheidung verleihen. In biblischen Zeiten stand **Ehebruch** durch die Frau unter Todesstrafe. Auf der anderen Seite galt lediglich der Geschlechtsverkehr eines Mannes mit der Ehefrau eines anderen als Ehebruch. Jeder sonstige außereheliche Verkehr durch den Mann war zwar verpönt, wurde jedoch nicht als Ehebruch sanktioniert.<sup>14</sup> Ein Kind, das durch Ehebruch gezeugt wurde, galt in biblischer Zeit als **Bastard (Mamser)**. Ihm fehlte das Anrecht auf Aufnahme in die jüdische Volksgemeinschaft. Die Ehefähigkeit wurde ihm abgesprochen.<sup>15</sup>

### 4. Kinder- und Familienleben

Jüdisches Familienleben ist durch traditionelles Ethos geprägt und soll in gewisser Weise das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen widerspiegeln. Da man

---

<sup>13</sup> Encyclopaedia Judaica, Bd. 6, Berlin 1930, Spalte 248.

<sup>14</sup> Encyclopaedia Judaica, Bd. 6, Berlin 1930, Spalte 253.

sich den gerechten Gott nicht als strengen, unerbittlichen Richter vorstellt, sondern eher als Vatergestalt, auf die Schwächen und Bedürfnisse der Menschen Rücksicht nehmend, zeichnet sich das jüdische Familienleben durch ein hohes Maß an Nestwärme und Solidarität aus. Werden jedoch Grundlagen des Judentums verletzt, wird unerbittliche Strenge ausgeübt.<sup>16</sup>

Die **Wahrung des Familienfriedens** hat einen hohen Stellenwert. Der häusliche Frieden (Shalom bajit) wird durch das Anzünden der Sabbatlichter durch die Ehefrau symbolisiert. Da in früherer Zeit das Familienleben nicht in Kleinfamilien, sondern in größeren Familieneinheiten statt fand, war der Familienfrieden essentielle Notwendigkeit familiären Zusammenlebens.

Das **Verhältnis zwischen Eltern und Kindern** wird besonders durch das biblische Gebot der Ehrfurcht vor den Eltern beeinflusst (Ex. 20, 12).<sup>17</sup> Der Vater ist für die Erziehung der Söhne und deren Berufsausbildung verantwortlich. Er sorgt ferner für die Mitgift und die Verheiratung der Töchter. Kinder haben bis zum 6. Lebensjahr einen Anspruch auf Unterhalt durch den Vater. Später kann ihn die Gemeinde im Sinne rechten Sozialverhaltens zum Unterhalt verpflichten.<sup>18</sup>

## 5. Ehescheidung

Auch im früheren jüdischen Recht wurde die Ehescheidung grundsätzlich zugelassen. Da die Ehe eine sittliche Basis haben soll, mache es keinen Sinn, die Weiterführung einer disharmonischen Ehe zu erzwingen, so die Begründung. Dennoch wird Wert darauf gelegt, dass die Ehe nicht leichtfertig und grundlos geschieden wird und dass die Ehefrau im Fall der Scheidung nicht schutzlos ist.

---

<sup>15</sup> Herlitz/Kirschner, a. a. O., Spalte 268.

<sup>16</sup> Maier, Das Judentum, Bindlach 1988, S. 566.

<sup>17</sup> „Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.“ (Ex. 20,12)

<sup>18</sup> Maier, a.a.O., S. 565.

Wie die Heirat, so ist auch die Scheidung grundsätzlich ein Akt des Mannes (Deut. 24, 1 – 4).<sup>19</sup> Der Scheidungsakt besteht in der Übergabe einer **Scheidungsurkunde (Get)** an die Ehefrau. Erst seit der Rabbinerversammlung in Worms im Jahre 1040 wird die Einwilligung der Ehefrau zur Scheidung verlangt.

Im **Talmud** werden als **Scheidungsgründe des Ehemannes** aufgeführt: Verdacht des Ehebruchs seitens der Ehefrau; Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch die Ehefrau; Übertretung von religionsgesetzlichen Bestimmungen u. a.

Als **Scheidungsgründe der Ehefrau** werden anerkannt: Der Mann ergreift einen entehrenden Beruf (z. B. Zuhälter); Misshandlung der Frau; Nichtzahlung der Unterhaltsbeiträge.<sup>20</sup>

Im Laufe der Zeit wurden Bestimmungen in den Talmud aufgenommen, die der Ehefrau bei Scheidung einen gewissen finanziellen Schutz garantieren sollten. So wurde festgelegt, dass die der Ehefrau im Ehevertrag (Ketubba) zugestandenen Beträge bei Scheidung ausgezahlt werden.<sup>21</sup>

#### **IV. Jüdisches Familienrecht im modernen Israel**

In Israel wird das Familienrecht seit jeher durch die Religionsgemeinschaften dominiert. Auf ein einheitliches, ziviles und staatliches Familienrecht wurde verzichtet. Es existiert keine zivile Eheschließungsbehörde und kein ziviles Scheidungsgericht. Jede der in Israel staatlich anerkannten Religionen hat eine eigene Familienrechtsordnung. So befindet sich das **jüdische Recht** in Privatkodifikationen großer Talmud-Gelehrter. Das **islamische Recht** beruht auf dem Koran und ist im ottomanischen Familiengesetz geregelt. Das **Recht der Drusen** und das **anglikanische Recht** unterliegen staatlichen Gesetzen. Das **Recht christlicher Glaubensgemeinschaften** leitet sich aus autoritativen religiösen Kodifikationen ab.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> „Wenn ein Mann eine Frau heiratet und ihr Ehemann geworden ist, sie ihm dann aber nicht gefällt, weil er an ihr etwas Anstößiges entdeckt, wenn er ihr dann eine Scheidungsurkunde ausstellt, sie ihr übergibt und sie aus seinem Haus fortschickt...“ (Deut. 24,1)

<sup>20</sup> Herlitz/Kirschner, a. a. O., Spalte 272.

<sup>21</sup> Maier, a.a.O., S. 564.

<sup>22</sup> Scheftelowitz, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, Länderteil Israel, S. 17, 100.

Jede Religionsgemeinschaft besitzt ihre eigene Gerichtsbarkeit. Für die Anhänger des Judentums sind **Rabbinatsgerichte** zuständig.

**Eheschließung und Scheidung** von Juden unterliegen der Autorität jüdischen Familienrechts. Als Jude gilt, wer von jüdischen Eltern abstammt oder wenigstens von einer jüdischen Mutter geboren wurde oder wer zum Judentum übertrat. Nach jüdischer Rechtsauffassung bleibt ein Jude sein ganzes Leben lang Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft. Er kann sich nicht einseitig von der Religion los-sagen oder aus der Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen werden.<sup>23</sup>

Erste Stufe einer Eheschließung ist gewöhnlich die **Verlobung** oder das **Ehever-sprechen (Schiduchin)**, wobei eine Verlobung wieder aufgehoben werden kann und nicht zur Eheschließung verpflichtet.

Die **Eheschließung** erfolgt in einer **Trauungszeremonie**, wobei der Frau in der Gegenwart von Zeugen der Ehering angesteckt wird. Der Mann spricht die aus der altjüdischen Zeit überlieferten Worte: „*Mit diesem Ring bist Du mir angetraut ge-mäß dem Gesetz von Moses und Israel*“. Dies geschieht unter einem **Baldachin (Chuppa)**, der die künftige häusliche Ehegemeinschaft symbolisiert. Segenssprü-che werden vorgetragen und der **Ehevertrag (Ketubba)** verlesen.<sup>24</sup> Der Ehever-trag gibt Rechte und Pflichten der Eheleute wieder. Der Mann ist seiner Frau zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, sowie zum ehelichen Verkehr und zur Zahlung der Abfindung bei einer späteren Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung). Dem Mann hingegen steht ein Anspruch auf den Arbeitserwerb der Frau zu; er erwirbt die Zinsen aus dem Vermögen der Frau und ihrem Erbe. Eine Frau hat gegenüber ihrem Mann nur einen **Unterhaltsanspruch**, so lange sie bei ihm lebt oder wenn der Mann die Trennung verschuldet hat. Wenn sie für den Scheidungs-grund verantwortlich ist, erlischt ihr Unterhaltsanspruch.

Wie jedes Eherecht kennt auch das jüdische **Ehehindernisse und Verbote**. Bei deren Übertretung wird die Ehe ungültig. An dieser Stelle sollen nur einige wenige wesentliche Ehehindernisse wiedergegeben werden.

---

<sup>23</sup> Scheftelowitz, a. a. O., S. 104.



Zum einen besteht ein **religiöses Ehehindernis**: Eine Mischehe, also die Ehe eines Juden mit einer Nichtjüdin bzw. die Ehe einer Jüdin mit einem Nichtjuden ist nicht erlaubt. Eine entgegen diesem Verbot in Israel geschlossene Ehe gilt als Nichtehe.<sup>25</sup>

Das **Heiratsmindestalter für Mädchen**, das nach jüdischem Recht bei 12 Jahren und 6 Monaten liegt, ist durch ein staatliches Gesetz in Israel heraufgesetzt worden, um **Kinderehen zu vermeiden**. Das Heiratsmindestalter für Mädchen ist mit 17 Jahren festgelegt. Bei Verstoß droht Gefängnisstrafe.<sup>26</sup> Auch eine **polygame Ehe des Mannes**, die bis zum Mittelalter erlaubt war, ist **grundsätzlich verboten**. Im staatlichen israelischen Recht wurde 1977 noch das **Verbot der Bigamie** eingeführt, wobei es sowohl einem verheirateten Mann als auch einer verheirateten Frau verboten ist, einen anderen Ehepartner zu heiraten. Auch dieses Verbot wird mit der Androhung einer Gefängnisstrafe untermauert.<sup>27</sup>

Für **Ehescheidungen** von Juden sind in Israel **Rabbinatsgerichte** zuständig. Zunächst versucht das Rabbinatsgericht bei Vorliegen eines Scheidungsantrags die Ehegemeinschaft wieder herzustellen. Erst wenn dies misslingt, ergeht ein Scheidungsurteil. Dabei wird der Abfindungsbetrag nach der Ketubba, ein eventueller Entschädigungsbetrag bei Scheidungsschuld des Mannes sowie ein Vermögensausgleich festgelegt. Danach erfolgen unter Aufsicht des Rabbinatsgerichts das Schreiben und die Übergabe des **Scheidungsbriefes (Get)**.<sup>28</sup>

#### **Der Mann kann aus folgenden Gründen die Scheidung verlangen:**

- a) Wenn die gültig geschlossene Ehe verboten ist;
- b) wenn die Frau sich fälschlicherweise als Jungfrau ausgegeben hat;
- c) wenn die Frau die ehelichen Pflichten verweigert;
- d) bei 10-jähriger kinderloser Ehe;
- e) wenn die Frau einen körperlichen Fehler hat, der dem Mann unbekannt war;

---

<sup>24</sup> Scheffelowitz, a. a. O., S. 107.

<sup>25</sup> Mankowski, in: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu Art. 13 EGBGB, Rz. 389.

<sup>26</sup> Gesetz über das Heiratsalter, 5710 – 1950.

<sup>27</sup> Strafgesetz 5737 – 1977, §§ 175 – 183.

<sup>28</sup> Scheffelowitz, a. a. O., S. 109.

- f) wenn die Frau trotz Verwarnung sich über grundlegende Vorschriften des Religionsgesetzes hinwegsetzt;
- g) wenn zwischen den Ehegatten ständiger Unfriede herrscht.

**Die Ehefrau kann folgende Scheidungsgründe anführen:**

- a) Wenn die gültig geschlossene Ehe verboten ist;
- b) wenn der Mann an einer ständigen Krankheit oder einem schweren körperlichen Gebrechen leidet, das der Frau unzumutbar ist;
- c) wenn der Mann ein schmutziges Gewerbe (z. B. Zuhälterei) ausübt;
- d) wenn der Mann das Religionsgesetz gröblich verletzt;
- e) wenn der Mann seine ehelichen Pflichten einschließlich der Unterhaltspflicht verweigert oder einen Schwangerschaftsabbruch verlangt;
- f) bei Impotenz des Mannes;
- g) wenn zwischen den Ehegatten ständiger Unfriede herrscht.<sup>29</sup>

## **V. Schlussbetrachtung**

Jüdisches Familienrecht, mit seinem Ursprung in den Schriften des Alten Testaments, prägt auch in der heutigen Zeit das Familienleben, das Verhältnis der Geschlechter sowie die Regeln von Ehe, Trennung und Scheidung für Angehörige des jüdischen Glaubens. Die Aussagen der fünf Bücher des Mose als Regelwerk der Torah haben heute noch Gültigkeit für den gläubigen Juden. Im Laufe der Geschichte wurde die einseitige patriarchalische Ausrichtung durch Interpretationen und Verdikte talmudischer Gelehrter abgemildert. Polygamie wurde abgeschafft, das Scheidungsrecht der Frau wurde erweitert, gewisse Unterhaltsansprüche werden ihr zugestanden und Kinderehen sind verboten. Die Ehescheidung ist nicht mehr einseitiger Akt des Mannes, sondern orientiert sich an Regeln, über die Rabbinatsgerichte wachen. Für den Dialog der Religionen und den Frieden im Nahen Osten kontraproduktiv ist das Verbot der Mischehe mit einem Andersgläubigen. Dennoch müssen wir uns vor Augen halten, dass sich tradiertes Religionsrecht nicht mit den Standards aufgeklärter westlicher Industrienationen messen lässt, die längst eine Trennung von Religion und Staat vollzogen haben.

---

<sup>29</sup> Scheftelowitz, a. a. O., S. 108.

## **Literaturverzeichnis**

**Encyclopaedia Judaica**, Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1930.

**Encyclopaedia Judaica**, ca. 20 Bände, Jerusalem 1978.

**Herlitz, G. / Kirschner, B. (Hrsg.)**, Jüdisches Lexikon – Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Berlin 1928.

**Maier, J.**, Das Judentum – Von der biblischen Zeit bis zur Moderne, Bindlach, 1988.

**Mankowsky, P.**, in: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch / IPR, Berlin 2003.

**Prader, J.**, Das jüdische Eherecht, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe – und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M., Loseblatt Stand 2004.

**Scheftelowitz, E.**, Länderteil Israel, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, Loseblatt Stand 2004.

**Schoeps, J.H. (Hrsg.)**, Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh 2000.

**Schwikart, G.**, Sexualität in den Weltreligionen, Gütersloh 2001.